

# **Benachteiligung von Lehrern ohne Kinder!**

## **Beitrag von „Bolzbold“ vom 7. Juli 2015 19:44**

Also ich habe mal das Schulrecht von NDS durchforstet und sehe hier eine besonders starke Stellung des Schulleiters (§43) im Rahmen der Unterrichtsverteilung. Eine Beteiligung der Gremien, hier Gesamtkonferenz (§34) oder des Schulvorstands (§38), an den konkreten Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz von KollegInnen kann ich hier nicht finden.

Demzufolge könnte rein schulrechtlich eine solche Regelung in Ordnung gehen, vor allem wenn man sie mit dem Teilzeiterlass in NDS kombiniert. 2.2.5 ist hier das "Killerargument".

Hier einmal die Übersicht im Zitat:

### Zitat

2.2 Bei der Stundenplangestaltung sowie bei der Zuweisung außerunterrichtlicher Aufgaben ist Folgendes zu beachten:

2.2.1 So weit wie möglich sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag, Projektwochen, Schulveranstaltungen) nur entsprechend dem Umfang ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung eingesetzt werden.

2.2.2 Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sind bei Teilzeitbeschäftigten nach § 62 NBG ausgeschlossen und sollten bei den übrigen Teilzeitbeschäftigten vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten gewünscht.

2.2.3 Soweit Springstunden nicht vermieden werden können, sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung belastet werden.

2.2.4 Mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche ist teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 62 NBG mindestens um ein Drittel der Regelstundenzahl ermäßigt ist, zu ermöglichen und sollte den übrigen

teilzeitbeschäftigte Lehrkräften ermöglicht werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten nicht gewünscht.

2.2.5 Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte bei teilzeitbeschäftigte Lehrkräften nach § 62 NBG auf die familiären Verpflichtungen Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

2.3 Die Nichtgewährung von Erleichterungsmöglichkeiten ist auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft ihr gegenüber zu begründen.

Alles anzeigen

Quelle: <http://www.schure.de/20411/14,03143,2,94.htm>

In NRW wäre das wahrscheinlich so nicht möglich, da gemäß §68 die Lehrerkonferenz zumindest über Grundsätze der Unterrichtsverteilung entscheidet. Eine solche pauschale Regelung wie eingangs angeführt, dürfte unter die Entscheidungsbefugnis der Lehrerkonferenz fallen.

Ich kann mir allerdings vorstellen, dass eine solche Regelung zu erheblichem Unfrieden im Kollegium führt, sofern sie nicht mehrheitlich getragen wird. Rechtlich gesehen kann man aber diskutieren, ob hier nicht ob der pauschalen Regelung gegen den Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verstossen wurde.